

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 246-2017
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion:
 Geschäftsnummer: 2017.RRGR.673

 Eingereicht am: 17.11.2017

 Fraktionsvorstoss: Ja
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) (Sprecher/in)
 SP-JUSO-PSA (Junker Burkhard, Lyss)
 Weitere Unterschriften: 0

 Dringlichkeit verlangt: Ja
 Dringlichkeit gewährt: Ja 23.11.2017

 RRB-Nr.: 195/2018 vom 21. Februar 2018
 Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die nicht-stationäre Psychiatrieversorgung so auszubauen, dass die Behandlungskette mit der Einführung von Tarpsy funktionieren kann
2. psychiatrische Tagesklinik- und Tagesstättenplätze in den Regionen auszubauen, um den Bedarf der Patientinnen und Patienten wohnortnah decken zu können
3. die Einführung von Tarpsy im Hinblick auf entstehende Fehlanreize und drohende Versorgungslücken eng zu begleiten

Begründung:

Die Versorgungsplanung 2016 nennt die Verstärkung der Kooperation zwischen den stationären Angeboten und den nachgelagerten Versorgungsstrukturen als wichtiges Handlungsfeld zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung.

Durch die Abbaumassnahmen in der nicht-stationären Psychiatrieversorgung und die Einführung von Tarpsy ab 1. Januar 2018 ist die Gefahr gross, dass die Lücken in der bestehenden Behandlungskette in der Psychiatrie ab 2018 noch grösser sein werden.

Damit die Hospitalisationsdauer möglichst kurz bleibt und um im Alltag bestehen zu können und integriert zu bleiben, ist für psychisch kranke Menschen eine wohnortnahe und ambulante Nachbetreuung wichtig. Auch wenn die ambulanten und tagesklinischen Leistungen in der Psychiatrieversorgung mit den geltenden Sozialversicherungstarifen nicht kostendeckend betrieben werden können, sind sie für die Behandlung und Betreuung von psychisch kranken Menschen und für deren Reintegration von hoher Bedeutung. Sollten die ambulanten Leistungen, die bereits heute nicht bedürfnisgerecht vorhanden sind, noch weiter zurückgehen, ist zu befürchten, dass die betroffenen Menschen sich zurückziehen und nicht mehr versorgt werden oder sie sich stationär behandeln lassen müssen. Dies würde zu Engpässen in der heutigen stationären Versorgung führen und unnötige Kosten verursachen.

Damit «ambulant vor stationär» weiterhin Gültigkeit hat und sich die Patientinnen und Patienten bedarfsgerecht behandeln lassen können, ist ein ausreichendes Angebot an tagesklinischen und ambulanten Leistungen unerlässlich.

Begründung der Dringlichkeit: Die Einführung von Tarpsy auf den 1. Januar 2018 verlangt sofortige Massnahmen, um der Entstehung von Fehlanreizen, unangemessenen und nicht auf den Bedarf ausgerichteten Entwicklungen und vor allem dem Abbau notwendiger Behandlungsangebote und bestehender Behandlungsketten zuvorzukommen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Punkt 1:

Gestützt auf Artikel 59 bis 65 Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11) finanziert der Kanton Bern ambulante und tagesklinische Leistungen der Psychiatrieversorgung, welche versorgungspolitisch erwünscht sind und mit den geltenden Sozialversicherungstarifen nicht kostendeckend betrieben werden können. Versorgungspolitisch erwünscht sind ambulante und tagesklinische Leistungen, welche dem Bedarf der Bevölkerung entsprechen, niederschwellig zugänglich und auch für die Behandlung von schweren psychischen Erkrankungen geeignet sind, zur Vermeidung oder Verkürzung von stationären Aufenthalten beitragen und einen Nutzen für die Gesamtgesellschaft bzw. die Öffentlichkeit mit sich bringen. Besonders unterstützt werden intermediäre Angebote, welche die Lücke zwischen einer stationären Behandlung und der Sprechstunde bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten schliessen, indem sie umfassende und multiprofessionelle Leistungen im ambulanten oder tagesklinischen Setting anbieten.

Ab 2019 wird der Kanton Bern die ambulanten und tagesklinischen Leistungen gestützt auf Kriterien des regionalen Bedarfs und der Fallzusammensetzung gezielt einkaufen. Als Einkäufer kann der Kanton Bern die Rahmenbedingungen für die Leistungserbringer so gestalten, dass entsprechende Angebote im ambulanten und tagesklinischen Setting ausgebaut werden. Beim Leistungseinkauf wird auch die Einbettung der Angebote in die Behandlungskette berücksichtigt. Um die settingübergreifende Versorgung zu verbessern, werden mit dem Normkostenmodell explizit Vernetzungsleistungen sowie Beratungen von Institutionen in angrenzenden Versorgungsbereichen eingekauft.

Zu Punkt 2:

Der Regierungsrat teilt die Meinung, dass für psychisch kranke Menschen eine wohnortnahe und niederschwellige (Nach-)Betreuung wichtig ist. Aus diesem Grund sollen die ambulanten und tagesklinischen Leistungen regional eingekauft werden. Das Ziel des Einkaufs ist es, in allen Regionen ein möglichst vergleichbares Niveau an Grundversorgungsleistungen zu erreichen und

bestehende Versorgungslücken zu schliessen. Daneben sollen auf kantonaler Ebene Spezialversorgungsangebote eingekauft werden, für die ein Bedarf festgestellt wird. Das Normkostenmodell schafft hier durch den gezielten Einkauf von Leistungen neue Möglichkeiten, um den wohnortnahen Bedarf zu decken.

Die tagesklinische Psychiatrieversorgung im Kanton Bern kann gesamthaft als relativ gut ausgebaut eingeschätzt werden. Die noch bestehenden Versorgungslücken in den Bereichen Alterspsychiatrie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie sollen in den kommenden Jahren durch einen gezielten Leistungseinkauf geschlossen werden.

Auch das bestehende Netz von Tagesstätten des Alters- und Behindertenbereichs bietet Menschen mit und ohne psychische Beeinträchtigungen niederschwellige Betreuung und Unterstützung in der Gestaltung der Tagesstruktur.

Zu Punkt 3:

Da es sich bei TARPSY um eine nationale Tarifstruktur handelt, liegt die Korrektur von allfälligen Fehlanreizen nicht in der Kompetenz des Regierungsrats. Dennoch wird der Regierungsrat die Leistungsentwicklung beobachten, sich in dieser Hinsicht mit anderen Kantonen austauschen und mit den bestehenden Instrumentarien gegebenenfalls reagieren.

Mit dem 2017 eingeführten Normkostenmodell Psychiatrie, welches auf klar definierten Einzelleistungen basiert, ist ein bedarfsgerechter Einkauf von ambulanten Leistungen nach versorgungspolitischen Kriterien gewährleistet. Die zugleich eingeführte permanente und lückenlose Leistungserfassung sowie die Verknüpfung von Leistungs- und Falldaten erlauben ein zeitnahes Monitoring der Leistungsentwicklung. Des Weiteren wird das Normkostenmodell selbst in regelmässigen Abständen einer Evaluation unterzogen. In dieser Evaluation werden Fachleute aus der Praxis über die Auswirkungen des neuen Finanzierungsmodells auf die Psychiatrieversorgung befragt. Allenfalls entstehende Versorgungslücken in der Behandlungskette wären somit schnell ermittelbar und zeitnahe Gegenmassnahmen möglich, sodass ambulante und tagesklinische Leistungen weiterhin bedürfnisgerecht vorhanden und gesichert sind.

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat die Annahme dieser Motion in Form eines Postulats.